

Markus „fin“ Hametner



Stadt Wien – Finanzwesen  
MA 5  
Ebendorferstraße 2  
1010 Wien

Wien, 29. Mai 2023

**GZ MA5-861164-2016-85**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 9. Mai 2023 haben Sie mir konkrete Terminvorschläge für Einsichtnahmen übermittelt. Dieses Angebot Ihrerseits geht einher mit der (dieses Mal zumindest vorab kommunizierten) Einschränkung, dass das Anfertigen von Fotos oder Kopien bei diesen Terminen „nicht möglich sein“ (gemeint: von Ihnen durch Abbruch der Termine verunmöglicht) wird.

Ich möchte hiermit dringend anregen, erneut rechtlich zu prüfen, inwieweit durch das Anbieten dieser Termine unter der Bedingung, keine Kopien / Fotos anzufertigen § 28 (5) VwGVG genüge getan wird – insbesondere bestehen massive Bedenken, dass Ihr Vorgehen diametral den Feststellungen in 3.2. und 3.5. der Erkenntnis VGW-101/032/14669/2022-10 vom 12.4.2023 widerspricht.

In 3.2 wird etwa festgestellt, dass die „gewählte Form der Auskunftserteilung in Form von Einräumung von Einsichtsterminen, bei welchen weder Kopien noch Fotos der Dokumenteninhalte angefertigt werden können“, sich „grundsätzlich als ungeeignet“ erweist. In 3.5 wird festgestellt, dass „die naheliegendste und zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung“ folgende ist: „die elektronische oder postalische Übermittlung der ohnehin bei der belangten Behörde aufliegenden Dokumente“.

Ich sehe einer Antwort bis 6. Juni 2023 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hametner

	<b>Signatory</b>	Markus Hametner
	<b>Date/Time-UTC</b>	2023-05-29T23:16:38+02:00
	<b>Verification</b>	Information about the verification of the electronic signature can be found at: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Note</b>	This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("eIDAS-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.	